



Satzung der Sportfreunde Seligenstadt

Gem. Beschlussfassung der Generalversammlung vom 16. 11. 2018

1

Neufassung der Satzung gemäß Beschlussfassung 16. 11. 2018

A. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz und Zweck

Der Verein führt den Namen „ Sportfreunde Seligenstadt e.V.“. Er ist am 06. Dezember 1946 gegründet worden. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen. Der Verein hat seinen Sitz in 63500 Seligenstadt.

Die Vereinsfarben sind rot-weiß.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „ Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Ausübung des Sports in den verschiedensten Formen zur körperlichen und charakterlichen Ertüchtigung seiner Mitglieder, insbesondere der Jugendlichen.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht.

§ 2 Selbstlosigkeit, Mittelverwendung

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die zum Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann den Mitgliedern des Vorstands eine Vergütung in Höhe der Ehrenamtszuschale i.S.d. § 3 Nr. 26a EStG gewährt werden.

B: Mitgliedschaft

§ 3 Mitglieder

Der Verein hat ordentliche und außerordentliche Mitglieder.

Ordentliche Mitglieder sind:

- Die Aktiven, nämlich Sport ausübenden Mitglieder über 18 Jahren,
- die inaktiven (fördernden) Mitglieder über 18 Jahren,
- die Ehrenmitglieder.

Außerordentliche Mitglieder sind:

- Jugendliche unter 18 Jahren,
- Schüler,
- Vereinsfreunde.



Satzung der Sportfreunde Seligenstadt

Gem. Beschlussfassung der Generalversammlung vom 16. 11. 2018

2

Ehrenmitglieder sind die von der Mitgliederversammlung nach der Ehrenordnung des Vereins geehrte Personen.

Als Vereinsfreunde können auch juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts sowie Handelsgesellschaften dem Verein beitreten. Der Beitrag richtet sich hier nach besonderer Vereinbarung. Sonstige Rechte und Pflichten erwachsen den Vereinsfreunden nicht.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliches Aufnahmegesuch, über das nach Anhörung des Abteilungsleiters der Vorstand entscheidet. Gegen dessen Entscheidung können mindestens drei Mitglieder die nächste Mitgliederversammlung anrufen. Das Eintrittsgesuch von Minderjährigen bedarf der schriftlichen Genehmigung des oder der gesetzlichen Vertreter.

§ 5 Rechte der Mitglieder

Alle ordentlichen Mitglieder, Jugendliche und Schüler, haben im Rahmen der Satzung und der Abteilungsordnung das Recht, am Vereinsleben teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu nutzen.

Stimmberechtigt sind die ordentlichen Mitglieder. Diese sind wählbar zum geschäftsführenden Vorstand, wenn sie das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Zweck des Vereins nach Kräften zu fördern und das Ansehen des Vereins zu wahren. Den satzungsgemäß bestimmten Inhabern von Vereinsämtern ist bei Anordnung Folge zu leisten, die sie im Rahmen ihrer Befugnisse erteilen.

Die Beiträge und sonstigen satzungsgemäßen Leistungen (z.B. Umlagen) sind pünktlich zu zahlen und zu erbringen. In Härtefällen kann der Vorstand Stundung oder Erlaß – auch teilweise – gewähren.

Ehrenmitglieder sind nicht zur Beitragsleistung verpflichtet.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluß. Der Austritt muß durch schriftliche Erklärung an den Vorstand erfolgen und ist jederzeit zulässig.

Die Beitragszahlungen laufen bis zum Ende des jeweiligen Quartals, Abteilungsbeiträge bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres. Der Ausschluß kann erfolgen bei schwerem Verstoß eines Mitgliedes gegen die Satzung, gegen die Interessen des Vereins oder bei unehrenhaftem Verhalten in und außerhalb des Vereins. Als ein solcher Verstoß ist auch ein Rückstand bei Beiträgen oder sonstigen wiederkehrenden Leistungen von mehr als drei Monaten anzusehen. In diesem Fall muß das Mitglied mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich abgemahnt worden sein. Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand auf Antrag oder eigenen Entschluß mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Mitglieder des Vorstandes müssen vorher mit einer Frist von einer Woche unter Angabe dieses Tagesordnungspunktes geladen worden sein.

Die Ausschlußentscheidung ist dem ausgeschlossenen Mitglied durch Einschreiben mitzuteilen. Binnen 14 Tagen nach Aufgabe zur Post kann das ausgeschlossene Mitglied dagegen die nächste Mitgliederversammlung anrufen.



Satzung der Sportfreunde Seligenstadt

Gem. Beschlussfassung der Generalversammlung vom 16. 11. 2018

Während des Ausschlußverfahrens ist das Mitglied von etwaigen Vereinsämtern suspendiert. Bei Beendigung der Mitgliedschaft hat das Mitglied alle in seinem Besitz befindlichen Gegenstände oder Unterlagen des Vereins unverzüglich an den Vorstand herauszugeben.

C.: Organe

§ 8

Die Organe des Vereins sind

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand
- c. der Beirat

§ 9 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschließende Vereinsorgan. Teilnahmeberechtigt sind alle Mitglieder. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder, sofern sie nicht mehr als drei Monate ohne Stundung durch den Vorstand mit Beiträgen im Rückstand sind.

Die Mitgliederversammlung beschließt über die ihr nach dieser Satzung zugewiesenen Aufgaben alle Fragen von grundsätzlicher Bedeutung und bestimmt die allgemeinen Richtlinien der Vereinsarbeit.

Sie entscheidet über Anträge, die auf der Tagesordnung stehen und über die Dringlichkeit von Anträgen, die nicht auf der Tagesordnung stehen, über letzteres mit 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Satzungsänderungen können nicht Gegenstand eines Dringlichkeitsantrages sein.

Betrifft ein Antrag Geschäfte der laufenden Verwaltung, so kann auf einen Geschäftsordnungsantrag hin die Mitgliederversammlung die Entscheidung oder Erledigung an den Vorstand übertragen. Zur Geschäftsordnung ist jederzeit das Wort zu erteilen. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt unter Angabe des Zeitpunktes, des Ortes und der Tagesordnung mindestens 7 Tage vor der Versammlung.

Anträge zur Tagesordnung müssen bis spätestens 3 Tage vor Versammlungsbeginn schriftlich beim Vorstand eingereicht und von mindestens drei stimmberechtigten Mitgliedern unterzeichnet sein.

§ 10 Ordentliche Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung (jährliche Generalversammlung) soll innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres stattfinden.

Sie wird durch den Vorstand einberufen.

Sie ist insbesondere zuständig für:

- a. die Wahl und Entlastung des Vorstandes
- b. die Genehmigung des Kassenberichtes für das abgelaufene Geschäftsjahr
- c. die Wahl von zwei Rechnungsprüfern und zwei Ersatzleuten, die nicht Vorstandsmitglieder sein dürfen
- d. die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- e. die Bestätigung der von den einzelnen Abteilungen benannten Abteilungsleiter und deren Stellvertreter,
- f. Satzungsänderungen
- g. Entscheidung über Berufungen und Beschwerden,
- h. Die Beschlußfassung über eine eventuelle Auflösung des Vereins.



Satzung der Sportfreunde Seligenstadt

Gem. Beschlussfassung der Generalversammlung vom 16. 11. 2018

4

§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand mittels Anzeige im Seligenstädter Heimatblatt oder der Offenbach-Post auf schriftlich begründeten Antrag von 1/10 der ordentlichen Mitglieder einzuberufen.

Auf der Tagesordnung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung stehen nur die Punkte, die zu ihrer Einberufung geführt haben oder deren Dringlichkeit gemäß § 9 bejaht wird.

Anträge, über die in einer ordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen wurde, können nicht Gegenstand einer außerordentlichen Mitgliederversammlung sein.

§ 12 Leitung und Beschlußfassung

Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Sie wird von einem vom Vorstand bestimmten Vorstandsmitglied geleitet.

Die Mitgliederversammlung beschließt mit einer einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Satzung nicht etwas anderes vorschreibt. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.

Eine Stellvertretung bei der Ausübung von Mitgliederrechten in der Mitgliederversammlung ist nicht möglich mit Ausnahme der gesetzlichen Vertretung.

Stimmrecht haben nur ordentliche Mitglieder.

Satzungsänderungen, die Veräußerung oder der Erwerb von Grundstücken sowie die Belastung von Grundstücken mit dinglichen Rechten bedürfen einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Wahlen erfolgen durch offene Abstimmung, wenn nicht der Kandidat oder die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder geheime Abstimmung verlangen.

Die Vorsitzenden sind gewählt, wenn sie mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten.

Gleichberechtigte Vorstandspositionen werden in einem Wahlgang besetzt. Erreicht nicht eine ausreichende Anzahl der Bewerber die absolute Mehrheit, findet eine zweite Wahl zwischen den nicht gewählten Bewerbern statt, bei der eine einfache Mehrheit ausreicht. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt; bei erneuter Stimmgleichheit, ein Losentscheid.

Abwesende können nur gewählt werden, wenn sie vorher eine schriftliche Zustimmungserklärung abgegeben haben.

Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer oder dem in der Versammlung bestellten Protokollführer zu unterzeichnen ist.



Satzung der Sportfreunde Seligenstadt

Gem. Beschlussfassung der Generalversammlung vom 16. 11. 2018

5

5

§ 13 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- a. Bis zu 4 gleichberechtigten Vorsitzenden,
- b. dem Schriftführer
- c. dem Rechner
- d. den Abteilungsleitern und ihren Stellvertretern
- e. den Beisitzern, deren Anzahl auf Vorschlag des amtierenden Vorstandes von der Mitgliederversammlung festzulegen ist; für je 250 Mitglieder dürfen im Höchstfall zwei Beisitzer benannt werden.

Die Vorstandsmitglieder a) – c) sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB (geschäftsführender Vorstand) und führen die laufenden Geschäfte.

Je zwei von ihnen sind zur Vertretung des Vereins berechtigt, wovon einer Vorsitzender gemäß a) sein muß.

Der Vorstand arbeitet kollegial zusammen.

Der Vorstand verteilt im Rahmen eines Geschäftsverteilungsplanes die von dem Vorsitzenden zu übernehmenden Aufgaben, soweit die Satzung nicht anderes bestimmt.

Der Schriftführer führt bei den Versammlungen und Vorstandssitzungen das Protokoll sowie den Schriftverkehr des Vereins.

Der Rechner führt verantwortlich das Kassenwesen.

Die Abteilungsleiter führen die nach Sportarten gegliederten Abteilungen nach den allgemeinen Richtlinien des Vereins und sind dem Vorstand jederzeit zum Bericht verpflichtet.

Der Vorstand kann aus der Reihe seiner Mitglieder einzelne mit der Unterstützung anderer Vorstandsmitglieder oder mit besonderen Aufgaben betrauen. Zu besonderen Fragen kann er jederzeit sachkundige Mitglieder zur Beratung hinzuziehen.

Werden durch einen Beratungsgegenstand die persönlichen Interessen eines Vorstandesmitgliedes berührt, ist er von der Teilnahme insoweit ausgeschlossen. Im Zweifelsfalle entscheidet der Vorstand darüber ohne dessen Stimme.

Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Die Amtsdauer des geschäftsführenden Vorstandes beträgt zwei Jahre, die der weiteren Vorstandsmitglieder ein Jahr. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes aus, erfolgt auf der nächsten Mitgliederversammlung für dieses eine Neuwahl für die restliche Amtszeit des geschäftsführenden Vorstandes.



Satzung der Sportfreunde Seligenstadt

Gem. Beschlussfassung der Generalversammlung vom 16. 11. 2018

6

§ 14 Beirat

Der Vorstand beruft aus den Reihen der verdienten und erfahrenen Mitglieder einen Beirat. Die Auswahl und die Festlegung der Anzahl der Mitglieder des Beirates obliegt dem pflichtgemäßen Ermessen des Vorstandes.

Der Beirat wählt aus seinen Reihen einen Sprecher und einen Stellvertreter.

Der Beirat hat die Aufgabe, dem Vorstand bei Bedarf beratend zur Seite zu stehen. Der Vorstand soll den Beirat bei Entscheidungen grundsätzlicher Bedeutung zu Rate ziehen.

§ 15 Abteilungen

Die nach Sportarten gegliederten Abteilungen sind keine selbständigen Korporationen im Sinne des Vereinsrechts. Sie führen ihr laufendes Angelegenheiten im Rahmen der Satzung selbständig und sind dabei dem gesamten Verein verantwortlich. Den Vorsitz in den Versammlungen der Abteilungen führt der Abteilungsleiter. Anwesenden Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes ist auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen. Sie haben bei Abstimmung Stimmrecht.

Über die Gründung oder den Eintritt einer Abteilung entscheidet der Vorstand. Jede Abteilung ist berechtigt, sich eine eigene Abteilungssatzung und eine Betragsordnung zu geben. Diese bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung des Vorstandes. Die Abteilungssatzungen dürfen mit der Vereinssatzung nicht im Widerspruch stehen. Eventuell widersprechende Regelungen sind unwirksam. Die Verfahrensvorschriften dieser Satzung gelten entsprechend.

§ 16 Beitrag

Der allgemeine Mitgliederbeitrag wird durch eine Beitragsordnung, die auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist, festgesetzt. Setzen einzelne Abteilungen darüber hinausgehende Beträge fest, so ist die Genehmigung des Vorstandes erforderlich. Diese darüber hinausgehenden Beiträge fließen den Abteilungen zu.

§ 17 Auflösung

Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen in geheimer Abstimmung. Der Verein gilt als aufgelöst, wenn ihm weniger als fünf Mitglieder angehören.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Da eine steuerbegünstigte Körperschaft zu dem jetzigen Zeitpunkt nicht benannt werden kann, werden Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens erst nach Bestätigung des Finanzamtes, daß es sich bei der Zuwendungs-Körperschaft um eine steuerbegünstigte Körperschaft handelt, ausgeführt.



Satzung der Sportfreunde Seligenstadt

Gem. Beschlussfassung der Generalversammlung vom 16. 11. 2018

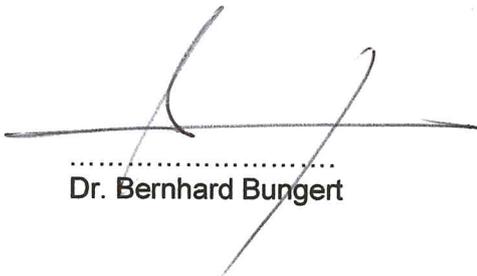
7

§ 18 Inkrafttreten

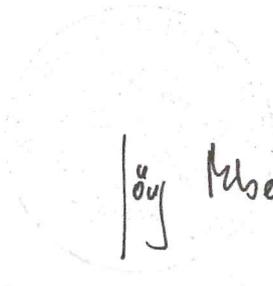
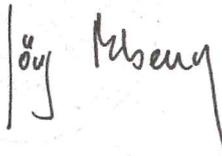
Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 16.11.2018 an Stelle der bisherigen Satzung in Kraft.

Vorliegende Satzung wurde durch die ordentliche Mitgliederversammlung (jährliche Generalversammlung) einstimmig genehmigt.

Seligenstadt, den 20.11.2018



.....
Dr. Bernhard Bungert



.....
Jörg Moberg



.....
Gernot Störger

VR 4258



Bescheinigung

Die Satzungsänderung des Vereins ist am 20.04.2019 unter VR 4258 in das Vereinsregister eingetragen worden.

Offenbach am Main, den 29.04.2019
Amtsgericht – Registergericht


Pormetter, Justizhauptsekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

